

Bundesblatt

91. Jahrgang.

Bern, den 13. Dezember 1939.

Band II.

*Erscheint wöchentlich Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Zu 3972

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Lohnabbau
des Bundespersonals im Jahre 1940.

(Nachtrag zur Budgetbotschaft.)

(Vom 6. Dezember 1939.)

Herr Präsident!

Herren Nationalräte und Herren Ständeräte!

Nach Art. 16 der Finanzordnung 1939—1941 — in Übereinstimmung mit der 3. Übergangsbestimmung des Verfassungsbeschlusses vom 30. September 1938 — prüft die Bundesversammlung alljährlich die Möglichkeit einer Milderung des Abbaues der Besoldungen und Löhne.

1. Die derzeitige Ordnung.

Gestützt auf Art. 16 der Finanzordnung 1939—1941 sind die festen nominalen Bezüge der im Dienste des Bundes stehenden Personen im Jahre 1939 — gegenüber dem Beamtengesetz — nach folgenden Grundsätzen herabgesetzt worden:

- a. ausgenommen von der Herabsetzung sind die Ortszuschläge und die Kinderzulagen sowie ein Betrag von 1800 Franken und je weitere 100 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren;
- b. der verbleibende Betrag wird um 13 % gekürzt.

Durch die Herabsetzung darf der Anspruch des ständig und mit vollem Tagewerk im Dienste des Bundes beschäftigten Verheirateten, Ortszuschläge und Kinderzulagen nicht mitgerechnet, nicht unter 3500 Franken sinken. Die Bezüge der nicht mit vollem Tagewerk oder nicht ständig im Bundesdienst beschäftigten Personen und der Lehrlinge sind entsprechend herabzusetzen.

Diese Abbaordnung, die aus dem Finanznotrecht (Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937) übernommen wurde und schon im Jahre 1938 in Kraft war, hat zur Folge, dass der Gesamtbetrag der festen Bezüge (nominelle Besoldungen, Gehälter, Löhne sowie Ortszuschläge und Kinderzulagen) in den Jahren 1938 und 1939 um je etwa 7,7 % der ungekürzten Beträge herabgesetzt war. Die Einsparungen belaufen sich auf jährlich etwa 26 bis 27 Millionen Franken ¹⁾.

2. Die Milderung des Lohnabbaues nach dem in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939 abgelehnten Gesetzesentwürfe.

Mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 über die Änderung des Dienstverhältnisses und der Versicherung des Bundespersonals hätte der Lohnabbau — eingeführt 1934, verstärkt 1936, erstmals gemildert 1938 — stabilisiert werden sollen. An die Stelle der bisherigen nominellen Ansätze nach dem Beamtengesetz wären neue Ansätze getreten, die gegenüber der geltenden Abbaordnung um durchschnittlich 1,9 % höher gewesen wären. Mit der Stabilisierung wäre somit eine dauernde Einsparung gegenüber den Löhnen nach Beamtengesetz von durchschnittlich 5,8 % zu erzielen gewesen. Das Stabilisierungsgesetz ist in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939 mit rund 480 000 gegen 290 000 Stimmen abgelehnt worden.

3. Die Personalkredite im Voranschlag für das Jahr 1940.

Im Hinblick auf die damals bevorstehende Volksabstimmung hat der Bundesrat in der Budgetvorlage vom 3. November 1939 davon abgesehen, Ihnen im Rahmen des Voranschlages eine Änderung der geltenden Abbauvorschriften zu beantragen. Die Personalkredite im Voranschlag des Bundes für das Jahr 1940 beruhen deshalb auf den Abbauvorschriften der Art. 16 und ff. der Finanzordnung 1939—1941.

* * *

Nachdem das Stabilisierungsgesetz verworfen ist, bleiben für einmal die Bestimmungen der Finanzordnung 1939—1941 über den Personalaufwand und die Leistungen zugunsten Invaliden und Hinterbliebener in Kraft. Die Bundesversammlung hat einzig die Möglichkeit einer Milderung des Abbaues der Besoldungen und Löhne für das Jahr 1940 zu prüfen.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Abbaordnung unverändert für das Jahr 1940 zu verlängern.

Wohl hat das Stabilisierungsgesetz für 1940 eine Abbaumilderung vorgesehen. Allein sie wäre für den einzelnen Dienstpflichtigen praktisch nicht im vollen Ausmasse zum Ausdruck gekommen, weil das Mehrbetreffnis an Besoldung, Gehalt oder Lohn im allgemeinen für die Entrichtung der erhöhten Beiträge an die Personalversicherungskassen des Bundes beansprucht worden wäre. Der ausbezahlte Betrag, über den der Dienstpflichtige frei verfügen kann, wäre im allgemeinen fast unverändert geblieben.

¹⁾ Anhang.

Dabei sollte es sein Bewenden haben. Für die Ablehnung des Stabilisierungsgesetzes durch die Stimmberechtigten war wohl wesentlich die Erwägung ausschlaggebend, dass die mit der Sanierung der Personalversicherungskassen vom Bunde und den Bundesbahnen zu übernehmenden Leistungen unter den heutigen ernsten und völlig ungewissen Verhältnissen als nicht tragbar empfunden wurden. Zweifellos darf aber der ablehnende Volksentscheid nicht dahin ausgelegt werden, der Lohnabbau sollte unabhängig von der Entschuldung der Versicherungskassen gemildert werden.

Aber auch der Stand der Lebenshaltungskosten vermöchte eine Abbaumilderung zurzeit nicht zu rechtfertigen. Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung, der im Durchschnitt des Jahres 1938 auf 137 gestanden hat, ist im Durchschnitt der Monate Januar/Oktober des laufenden Jahres unverändert geblieben. Ob und in welcher Weise er sich im Laufe des Jahres 1940 verändern wird, kann heute nicht derart gewürdigt werden, dass Rückschlüsse auf die Lohngestaltung möglich wären.

Vor allem aber zwingt die gegenwärtige Finanzlage des Bundeshaushaltes dazu, an den durch die Massnahmen der Finanzordnung 1939—1941 bisher erzielten Einsparungen auch weiterhin im vollen Umfang festzuhalten. Eine nähere Begründung dieser gebieterischen Notwendigkeit erübrigt sich im Hinblick auf die Budgetvorlage des Bundesrates, die zurzeit vor den eidgenössischen Räten liegt. Die Anwendung der geltenden Lohnabbauvorschriften auch im Jahre 1940 ermöglicht Einsparungen auf den Personalaufwendungen von etwa 27,5 Millionen Franken.

Gestützt auf diese Erwägungen beehren wir uns, Ihnen unter Bezugnahme auf unsere Budgetvorlage vom 3. November 1939 zu

beantragen,

die Geltungsdauer der gegenwärtigen Lohnabbauordnung für das Jahr 1940 zu verlängern und die Personalkreditbegehren im Voranschlagsentwurf unverändert zu genehmigen.

Wir benützen auch diese Gelegenheit, Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Dezember 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Beilage:

1 Anhang.

Einsparung aus dem Abbau der Besoldungen, Gehälter und Löhne des Bundespersonals.

	1938 Rechnung	1939 Voranschlag	1940 Voranschlags- entwurf
in Millionen Franken			
Bundeszentralverwaltung.	5,05	5,40	5,78
Post-, Telegraph- und Telephonbetriebe .	8,43	8,63	8,53
Übrige Regiebetriebe	1,30	1,53	1,70
Allgemeine Bundesverwaltung	14,78	15,56	16,01
Bundesbahnen	11,47	11,84	11,46
Gesamte Bundesverwaltung	26,25	27,40	27,47

1684

Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räte sind am Montag, den 4. Dezember 1939, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, zur ersten Tagung der 31. Legislaturperiode zusammengetreten.

Im Nationalrat eröffnete Herr Dr. h. c. Heinrich Walther, geboren 1862, von Sursee und Kriens, in Kriens, als Alterspräsident die Tagung mit einer Ansprache.

Nach Vereidigung des Rats wurde der bisherige Vizepräsident, Herr Hans Stähli, von Schüpfen, in Bern, zum Präsidenten gewählt.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Lohnabbau des
Bundespersonals im Jahre 1940. (Nachtrag zur Budgetbotschaft.) (Vom 6. Dezember 1939.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3972
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1939
Date	
Data	
Seite	809-812
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.